



## Vorsorgereglement

### Tellco Vorsorge 3a

Tellco Vorsorge 3a  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 65 00  
[vorsorge3a@tellco.ch](mailto:vorsorge3a@tellco.ch)  
tellco.ch

gültig per 27.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Grundlagen</b>	<b>2</b>
1 Zweck	2
2 Inhalt des Vorsorgereglements	2
3 Vorsorgevereinbarung	2
4 Vorsorgeguthaben	2
<b>Spar-/Anlagelösungen, Beiträge, Steuern</b>	<b>3</b>
5 Kontolösung	3
6 Wertschriftenlösung	3
7 Beiträge	3
8 Steuern	3
9 Bescheinigungspflicht	3
<b>Auflösung der Vorsorgevereinbarung</b>	<b>4</b>
10 Ordentliche Auflösung der Vorsorgevereinbarung	4
11 Vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung	4
12 Auszahlungsformalitäten	4
<b>Vorsorgeleistungen</b>	<b>5</b>
13 Erlebensfallleistungen	5
14 Invaliditätsleistungen	5
15 Todesfallleistungen	5
<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
16 Wohneigentumsförderung	5
17 Abtretung und Verpfändung	6
18 Haftung	6
19 Mitteilung an die Vorsorgenehmer	6
20 Nachrichtenlose Vermögen	6
21 Gebühren	6
22 Massgebende Sprache und Gleichstellung	6
23 Erfüllungsort	6
24 Gerichtsstand	6
25 Anpassung des Vorsorgereglements	6
26 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Telco Vorsorge 3a (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgenden Vorsorgereglement:

## **Grundlagen**

### **1 Zweck**

- 1.1** Die Telco Vorsorge 3a (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der gebundenen individuellen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG durch den Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Vorsorgenehmer.
- 1.2** Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod einen Versicherungsschutz anbieten und zu diesem Zweck Versicherungsverträge vermitteln.

### **2 Inhalt des Vorsorgereglements**

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers bzw. des Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung.

### **3 Vorsorgevereinbarung**

- 3.1** Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt. Das Vorsorgeverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieser Vorsorgevereinbarung und endet mit deren Auflösung.
- 3.2** Eine Vorsorgevereinbarung abschliessen können Vorsorgenehmer, wenn sie erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV / IV) versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.
- 3.3** Der Vorsorgenehmer beantragt bei der Stiftung ein Vorsorgekonto sowie allenfalls ergänzend ein Vorsorgedepot mit dem entsprechenden Formular.

### **4 Vorsorgeguthaben**

- 4.1** Dem Vorsorgeguthaben werden gutgeschrieben:

- a) Eingebrachte Vorsorgeguthaben von Einrichtungen der Säule 3a;
- b) Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages;
- c) Zinsen oder Wertschriftenerträge.

- 4.2** Dem Vorsorgekonto werden belastet:

- a) Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Einrichtungen der Säule 3a und zwecks Einkaufs in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung;
- b) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wie:
  - den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;
  - Beteiligung am Wohneigentum zum Eigenbedarf, oder
  - Rückzahlung von Hypothekardarlehen an solchem Wohneigentum;
- c) Gebühren der Stiftung;
- d) Gebühren der Vermögensanlage (Honorare, Courtagen, Umsatzabgaben, Depot- und Administrationsgebühren);
- e) Vermittlungs- und / oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers;
- f) Wertschriftenverluste.

## Spar-/Anlagelösungen, Beiträge, Steuern

### 5 Kontolösung

- 5.1 Die Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung sind als Spareinlagen (Kontolösung) bei einer dem Bankgesetz vom 8. November 1934 unterstellten Bank anzulegen, bei Anlagen in der Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) durch Vermittlung einer solchen Bank. (Art. 5 Abs. 1 BVV 3)
- 5.2 Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Vorsorgeguthaben angelegt werden kann. Mit der Vorsorgevereinbarung wird die kontoführende Bank festgelegt.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst.
- 5.4 Es können maximal fünf Konti für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.

### 6 Wertschriftenlösung

- 6.1 In der Vorsorgevereinbarung legt der Vorsorgenehmer fest, ob das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Wertschriften investiert werden soll. Die Stiftung investiert das Guthaben gemäss der vom Vorsorgenehmer ausgewählten Anlagestrategie. Pro Vorsorgenehmer eröffnet die Stiftung maximal fünf Wertschriftendepots. Gelder, welche die Stiftung im eigenen Namen bei einer Bank anlegt, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.
- 6.2 Die Stiftung legt die Depotstelle fest.
- 6.3 Für das in Wertschriften investierte Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwiederherstellung. Das Anlagerisiko trägt alleine der Vorsorgenehmer. Erträge und Verluste aus den Wertschriftenanlagen werden dem Vorsorgeguthaben gutgeschrieben bzw. belastet.

### 7 Beiträge

- 7.1 Der Vorsorgenehmer kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Säule 3a Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerntag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungsstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.
- 7.2 Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt und ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wird, können Beiträge längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG (nachfolgend «Referenzalter der AHV») geleistet werden. Im letzten Jahr kann noch der volle Beitrag geleistet werden.

### 8 Steuern

- 8.1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fließenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.
- 8.2 Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbezüge zurückzubehalten.

### 9 Bescheinigungspflicht

Die Stiftung bescheinigt dem Vorsorgenehmer einmal jährlich die erbrachten Beiträge.

## Auflösung der Vorsorgevereinbarung

### 10 Ordentliche Auflösung der Vorsorgevereinbarung

- 10.1 Das Vorsorgeguthaben wird generell bei Erreichen des Referenzalters der AHV fällig.
- 10.2 Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter der AHV bezogen werden. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV aufgeschoben werden.
- 10.3 Die Auflösung bzw. der Bezug als Altersleistung ist mit entsprechendem Formular zu beantragen.

### 11 Vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung

- 11.1 Der vorzeitige Bezug des Vorsorgeguthabens ist zulässig bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung aus einem der folgenden Gründe:
  - a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
  - b) wenn der Vorsorgenehmer stirbt;
  - c) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
  - d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
  - e) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.
- 11.2 Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung gemäss Ziff. 11.1 lit. d und e des Vorsorgereglements nur zulässig, wenn der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

### 12 Auszahlungsformalitäten

- 12.1 Das Vorsorgeguthaben wird nur ausbezahlt, wenn der Stiftung folgende Dokumente vorliegen:
  - a) amtlich beglaubigter Zivilstandsnachweis;
  - b) amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten, der Ehegattin oder des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin bei Auszahlungen gemäss Ziff. 11.1 lit. d und e des Vorsorgereglements;
  - c) Kopie des Reisepasses oder gültigen Identitätskarte. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift verlangen.
- 12.2 Steuerliche Behandlung bei Auszahlung
  - a) Die Auszahlung von Vorsorgeguthaben ist den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
  - b) Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, wird durch die Stiftung eine Quellensteuer erhoben und direkt vom auszubezahlenden Vorsorgeguthaben abgezogen.
- 12.3 Übertragungswerte

Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können, sofern lieferbar und rechtlich zulässig, Wertschriftenbestände seines Vorsorgedepots übertragen werden. Allfällige Kosten / Abgaben trägt der Vorsorgenehmer.

## Vorsorgeleistungen

### 13 Erlebensfallleistungen

Der Anspruch auf Vorsorgeleistung entsteht bei Erreichen der Altersgrenze gemäss Ziff. 10 dieses Reglements und besteht aus dem Vorsorgeguthaben.

### 14 Invaliditätsleistungen

Der Anspruch auf vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung besteht, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.

### 15 Todesfallleistungen

**15.1** Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit der Altersleistung, kommt das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung. Das Vorsorgeguthaben wird in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) der überlebende Ehegatte, die überlebende Ehegattin oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren Fehlen
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) die Eltern; bei deren Fehlen
- d) die Geschwister; bei deren Fehlen
- e) die übrigen Erben.

**15.2** Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziff. 15.1 lit. b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

**15.3** Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziff. 15.1 lit. c bis e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

**15.4** Die schriftliche und unterzeichnete Erklärung gemäss Ziff. 15.2 und 15.3 muss der Stiftung zu Lebzeiten eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die gebundene Vorsorge) widerrufen.

## Weitere Bestimmungen

### 16 Wohneigentumsförderung

**16.1** Der Vorsorgenehmer kann

- a) bis 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters der AHV die Auszahlung eines Betrages für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
- b) bis zum gleichen Termin seinen Anspruch auf das Vorsorgeguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**16.2** Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

## 17 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 16.1.

## 18 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

## 19 Mitteilung an die Vorsorgenehmer

Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgenannte Adresse abgeschickt oder wenn sie gemäss letzten Weisungen der Vorsorgenehenden zugestellt worden sind.

## 20 Nachrichtenlose Vermögen

Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistung keine klaren Anweisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, kann die Stiftung das nachrichtenlose Vorsorgeguthaben unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben auf ein normales Sparkonto bei einer dem Bankengesetz unterstallten Bank überweisen.

## 21 Gebühren

Gestützt auf das Kostenreglement der Stiftung kann die Stiftung als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgekonto belastet.

## 22 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche oder non-binäre Personen.

## 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung in Schwyz SZ.

## 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten.

## 25 Anpassung des Vorsorgereglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit das vorliegende Reglement anpassen.

## 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 27.11.2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Mai 2024.

Schwyz, 27.11.2024

# telco

Telco Vorsorge 3a

Stiftungsrat



**Daniel Greber**  
Präsident



**Daniel Gresch**  
Mitglied